

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

No. 14.

Freitag, den 17. Februar

1893.

### Bekanntmachung, das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 14. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatzsch, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch  
im Rathause zu Lommatzsch;

Mittwoch, den 15. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:  
Altanneberg, Birknain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Halsigsdorf und Herzogswalde  
und

Donnerstag, den 16. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:  
Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampertswalde, Limbach, Loxen, Müntzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch,  
Rothschenberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. Kesselsdorf, Untersdorf, Weitsopp und Wildberg ebenfalls  
im Gasthause zum Adler in Wilsdruff;

Freitag, den 17. März 1893, von Vormittags 9½ Uhr an,

für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:  
Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf, Choren-Toppischädel, Deuthschenboro, Dittmannsdorf und Elgersdorf  
und

Sonnabend, den 18. März 1893, von Vormittags 9½ Uhr an,

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:  
Geischa, Gödla, Gottliebfriedrichsgrund, Gruna mit Jilendorfer Lehen, Hirschfeld, Höfgen, Hobentanne, Jilendorf, Karcha, Krasenberg, Kleßig, Kreischa, Lichtenwitz, Mahlsdorf,  
Maltitz, Marktgrig, Mergenthal, Mutschwitz, Niedereula, Nossen, Oberaula, Obergruna, Obersöchwitz, Petersberg, Pinnwitz, Prielen, Röderwitz, Rauhitz, Reinsberg mit Wolfsgrün  
und Trebsfeld, Rödla, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stadna, Starbach, Wendischbora, Wettewitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gollschütz ebenfalls  
im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 20. März 1893, Vormittags 9½ Uhr

Losungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirk Nossen aufzählliche Militärflichtige der Altersklasse 1873/1893, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angebrochenen Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich und zwar

in Lommatzsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,

in Nossen früh 8½ Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Außenbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine Seiten der Losungsberechtigten ist frei gestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Erstzg.-Commission losen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträthe und bezirklich Stadtgemeinderäthe je ein Rathsmitglied bzw. Beamter der Behörde haben sich zu den Musterungsterminen beabsichtigt auskunftserteilung über die Verhältnisse der Militärflichtigen mit einzufinden.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der

Waffengattung oder des Truppenteiles erodiert (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung).

2. daß die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Punkt 2 der Wehr-Ordnung die Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes, im Übrigen aber in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen, und daß endlich

3. diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungsdeclärung des Vaters

bzw. des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

a., daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verhöhung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Pegeister der Königl. Erstzg.-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des Bezirkssatzes über den Gesundheitszustand beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

b., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

c., daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königl. Ober-Erstzg.-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;

d., daß Reklamation gegen die Entscheidung der Königlichen Erstzg.-Commission an die Königliche Ober-Erstzg.-Commission sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Erstzg.-Commission an die Königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Erstzg.-Commission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Erstzg.-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung bereitstellen nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzumündenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben;

e., daß wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirkssatzes beizubringen hat. Die Abberfung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter d. gebildete Formular eingetragen worden, entweder auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachschreibenden oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erforschung darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 11. Februar 1893.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Erstzg.-Commission des Aushebungsbezirkes Nossen.

Geheimer Regierungsrath v. Kirchbach.